

# Amtsblatt

## FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 8

Regen, 18.05.2018

Inhalt:

Vollzug der Bayerischen Bauordnung; Baugenehmigung für das Bauvorhaben: Wohnhausneubau mit Garage in Zwiesel, Zwieselbergsiedlung; Bauherr: Karl Merkel, Erdweg

Satzung des Landkreises Regen zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 07.05.2014

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Zellertal Landkreis Regen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Vollzug der Bayer. Bauordnung;  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **00630-Z17**  
Bauherr **Karl Merkel, Hauptstraße 5c, 85253 Erdweg**  
Bauvorhaben **Wohnhausneubau mit Garage**  
Bauort **Zwiesel, Zwieselbergsiedlung**  
Grundstück(e)      Gemarkung      Bärnzell      Flurnummer(n)      989/4

## **BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung**

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

**B e s c h e i d:**

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 18. Dez. 2017 und der Nummer 00630-Z17 versehenen

**im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.**

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 227 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 26.04.2018

Landratsamt Regen  
Untere Bauaufsichtsbehörde

*gez.*  
Straub  
Regierungsamtmann

# **1. Satzung des Landkreises Regen zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 07.05.2014**

## **§ 1 Änderung**

In § 4 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 07.05.2014 (Amtsblatt Nr. 9, S. 88 ff.) wird die Formulierung „die Volksmusik- und -liedpfleger mtl. 250,-- €“ ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht.

Regen, 26.04.2018

*gez.*  
Röhl  
Landrätin

**Die zuletzt erfolgte Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 20.07.2017 im Amtsblatt Nr. 14 vom 25.07.2017 wird aufgehoben und für gegenstandslos erklärt.**

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Zellertal Landkreis Regen

### Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Zellertal folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	286.600,00 €
-----------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	21.400,00 €.
-----------------------------------	--------------

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben des Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden Arnbruck und Drachselsried werden wie folgt festgesetzt:

a) Betriebskostenumlage

Schmutzwassermenge im Haushaltsjahr 2017		606.123 m <sup>3</sup>
Anteil Arnbruck	25,17 v.H.	152.531 m <sup>3</sup>
Anteil Drachselsried	74,83 v.H.	453.592 m <sup>3</sup>
Umlagesoll im Haushaltsjahr 2018		286.600,00 €
Anteil Arnbruck	25,17 v.H.	72.137,22 €
Anteil Drachselsried	74,83 v.H.	214.462,78 €

Die Abrechnung der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2018 erfolgt aufgrund des Rechnungsergebnisses im Verwaltungshaushalt sowie den tatsächlich in die Kläranlage eingeleiteten Schmutzwassermengen in diesem Haushaltsjahr.

b) Investitionsumlage

Umlagesoll im Haushaltsjahr 2018		21.400,00 €
Anteil Arnbruck	32,00 v.H.	6.848,00 €
Anteil Drachselsried	68,00 v.H.	14.552,00 €

Die Abrechnung der Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2018 erfolgt aufgrund des Rechnungsergebnisses im Vermögenshaushalt in diesem Haushaltsjahr.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Arnbruck, 17. Mai 2018

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.

B r a n d l

Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Regen hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 27. April 2018 – Az. 20-941 – rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung liegt während des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck (Zimmer-Nr. 6) innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **28. Mai 2018 bis 06. Juni 2018** ebenfalls in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Arnbruck, 17. Mai 2018

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.

B r a n d l

Verbandsvorsitzender

**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

<b>Sparkassenbuch-Nr.:</b>	<b>Mitteilungsdatum:</b>	<b>gez.:</b>
3116145776	16.05.2018	Kabus; Weinberger

Sparkasse Regen-Viechtach